

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit
integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan
„Waldcampingplatz Lausitzer Seenland,
Wiesenstraße 7 Schwarzbach“
der Gemeinde Schwarzbach**



**Amt Ruhland
Gemeinde Schwarzbach
Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Region Lausitz-Spreewald
Land Brandenburg**

Umweltbericht

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Anlass	4
1.2	Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des vorhabenbezogenen Bebauungsplans	4
1.3	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten, für den Bebauungsplan relevanten Umweltschutzziele und deren Berücksichtigung	5
1.3.1	Gesetzliche Grundlagen	5
1.3.2	Übergeordnete Planungen	6
2	Untersuchungsumfang der Umweltbelange	8
2.1	Methodik	8
3	Umweltprüfung	9
3.1	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes	9
3.1.1	Schutzgut Fläche	9
3.1.2	Schutzgut Boden	9
3.1.3	Schutzgut Wasser	9
3.1.4	Schutzgut Pflanzen und Tiere	10
3.1.4.1	Flora	10
3.1.4.2	Biotope	10
3.1.4.3	Fauna / Artenschutz	11
3.1.4.4	Gehölze im Plangebiet	13
3.1.5	Schutzgut Klima / Luft	14
3.1.6	Schutzgut Landschaftsbild	14
3.1.7	Schutzgebiete nach BNatSchG	14
3.1.8	Schutzgut Mensch	14
3.2	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	14
4	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	15
4.1	Wirkungsprognose	15
4.2	Auswirkungen bei Durchführung der Planung	15
4.2.1	Schutzgut Fläche	15
4.2.2	Schutzgut Boden	15
4.2.3	Schutzgut Wasser	16
4.2.3.1	Oberflächengewässer	16
4.2.3.2	Grundwasser	16
4.2.4	Schutzgut Pflanzen und Tiere	17
4.2.4.1	Brutvögel	17
4.2.4.2	Maulwürfe	17
4.2.5	Schutzgut Klima / Luft	17
4.2.5.1	Klimaschutz	17
4.2.6	Schutzgut Landschaftsbild	18
4.2.7	Landschaftsschutzgebiet „Elsterniederung und westliche Oberlausitzer Heide zwischen Senftenberg und Ortrand“	19
4.3	Schutzgut Mensch	21
4.4	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	21
4.5	Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes	21
4.6	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	22
5	Landschaftspflegerische Maßnahmen	22
5.1	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	22
5.2	Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz	22
5.2.1	Berechnung des Kompensationserfordernisses	22
5.2.2	Ausgleichsmaßnahmen	23
5.3	Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	23
6	Umweltüberwachung der Umweltauswirkungen	25
7	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	25
8	Quellenverzeichnis	26

Abbildung 1: Räumliche Lage des Plangebietes

Abbildung 2: Räumliche Lage der Biotoptypen

Abbildung 3: Lage des Plangebietes innerhalb des Landschaftsschutzgebietes

Abbildung 4: Lage der Ausgleichsmaßnahme außerhalb des Plangebietes

Tabelle 1: Biotoptypen und ihre Bewertung im Plangebiet

Tabelle 2: Vogelarten des Untersuchungsgebietes (Brutvögel und Nahrungsgäste)

Tabelle 3: geschützte Gehölze im Plangebiet

Tabelle 4: mögliche Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Tabelle 5: vorhandene Bodenversiegelung

Tabelle 6: Kompensationsbedarf der Bodenversiegelung

Tabelle 7: Eingriffs-/Ausgleichsbilanz

Anlage 1: Artenschutzfachbeitrag (PNS Dr. Hanspach, 17.05.2026)

Anlage 2: Pflanzliste

1 Einleitung

1.1 Anlass

Die Gemeindevertretung Schwarzbach hat in ihrer öffentlichen Sitzung vom 10.06.2025 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „Waldcampingplatz Lausitzer Seenland, Wiesenstraße 7 Schwarzbach“ beschlossen.

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB wird gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die erforderlichen Inhalte eines Umweltberichtes ergeben sich aus Anlage 1 zum Baugesetzbuch. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

1.2 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

Geltungsbereich

Gemarkung:	Schwarzbach
Flur:	5
Flurstücke:	158/1 und 159/1

Ziel ist die Schaffung der bauplanerischen Zulässigkeit für die Errichtung und den Betrieb eines Campingplatzes und die dazugehörige Erschließung.

Festgesetzt sind Flächen für Camping- und Wochenendhausplatz, räumlich getrennt.

Zugelassen sind:

- Mehrzweckgebäude für Büro, Verwaltung, Betriebswohnung,
- Schank- und Speiseeinrichtungen und Laden zur Versorgung des Campingplatzes
- Pool
- Anlagen und Einrichtungen für Gemeinschaftssanitär und Küche
- Standplätze für Campingfahrzeuge
- Aufstellplätze für Wochenendhäuser
- Fahrwege und Pkw-Stellplätze, Garagen
- Nebengebäude für Betriebsmittel
- Nebenanlagen z.B. Einzäunungen, Wärmepumpe, untergeordnete PV-Anlage

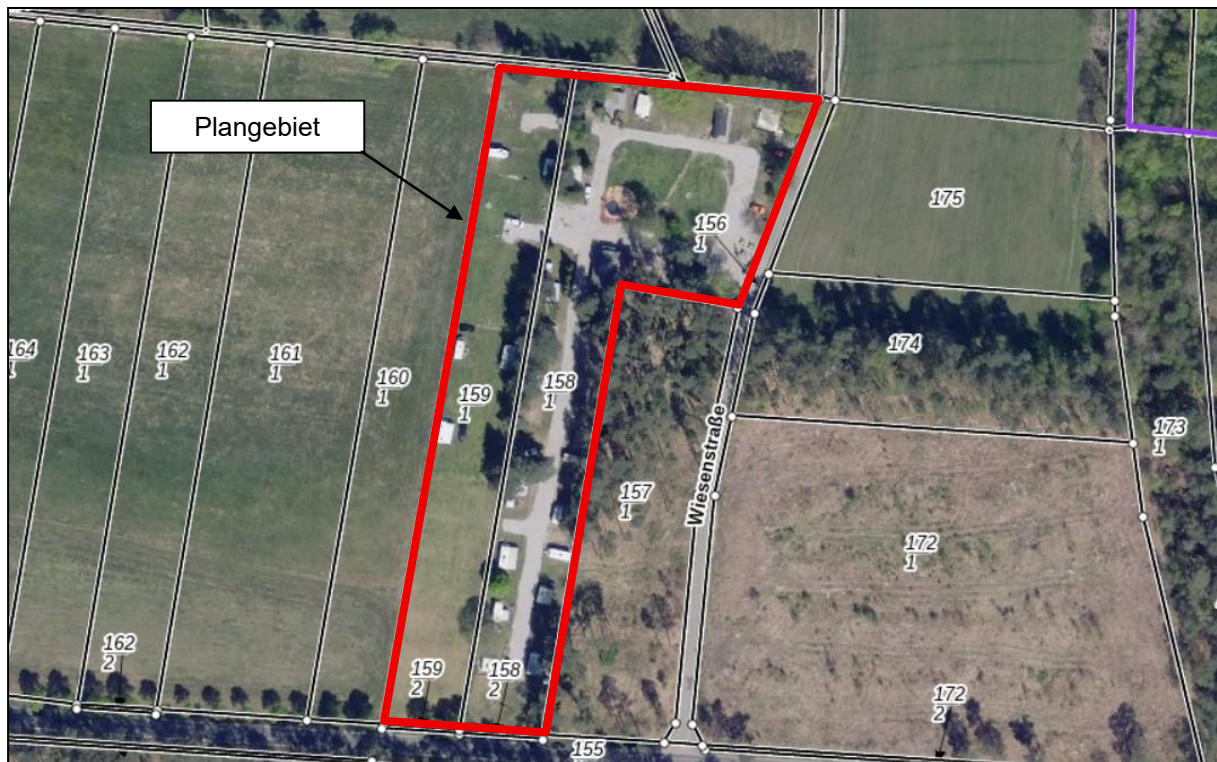
Der Überbauungsgrad ist mit der Grundflächenzahl (GRZ) 0,2 festgesetzt. Für die Ermittlung der überbaubaren Fläche ist das gesamte Buchgrundstück bestimmt.

Festgesetzt ist die Zahl der Vollgeschosse I und die Höhe der baulichen Anlagen von 4,0 m über die Nullhöhe von 100,00 m ü. NHN. Die überbaubare Fläche für Hauptanlagen ist mit Baufenster festgesetzt.

Festgesetzt sind Grünflächen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Erhalt von Gehölzen.

Nachrichtlich übernommen ist die Lage des Plangebietes im Landschaftsschutzgebiet „Elsterniederung und westliche Oberlausitzer Heide zwischen Senftenberg und Ortrand“. Hingewiesen wird auf die GehölzSchVO LK OSL, auf den Artenschutz, Gewässerschutz, auf die Verwendung von Heizöl und Erdwärme, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes sowie auf die zu verwendende Pflanzliste.

Abbildung 1: Räumliche Lage des Plangebietes



Quelle: <https://bb-viewer.geobasis-bb.de/> (ohne Maßstab)

Innerhalb des Plangebietes werden folgende Flächen festgesetzt *:

Fläche für Camping- und Wochenendhausplatz:	11.723 m ²
Private Grünflächen	265 m ²

Gesamt: **11.988 m²**

* Flächen grafisch ermittelt

1.3 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten, für den Bebauungsplan relevanten Umweltschutzziele und deren Berücksichtigung

1.3.1 Gesetzliche Grundlagen

Baurecht und Naturschutzrecht

Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren ist die Eingriffsregelung nach §§ 13 - 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 1a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) zu beachten. Sie besagt, dass die Verursachenden des Eingriffes (§ 15 (1) BNatSchG) verpflichtet sind vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen.

Unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sind zu begründen und durch schutzgutbezogene Maßnahmen der Landschaftspflege und des Naturschutzes auszugleichen. Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sind auf Grundlage der „Handlungsanleitung zum Vollzug der Eingriffsregelung im Land Brandenburg“ (HVE) und i. V. m. §§ 6 und 7 Brandenburgisches Ausführungsgesetz (BbgNatSchAG) zu empfehlen bzw. durchzuführen. Ob sich durch die Planaufstellung ein Ausgleichsbedarf ergibt, wird sich mit Durchführung der Umweltprüfung zeigen.

Arten- und Biotopschutz

Um den Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume der lokalen Populationen streng geschützter wildlebender Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und FFH-Richtlinie 2006/105/EG Anhang IV und V sowie alle europäischer Vogelarten gemäß § 7

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie nach EU-Vogelschutzrichtlinie Anhang 1 durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nicht zu verschlechtern oder essentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zu beschädigen, erfolgt die Durchführung einer Artenschutzprüfung nach §§ 44 Abs. 1 und 5 sowie 45 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Zudem gilt es gemäß § 18 Brandenburgisches Ausführungsgesetz (BbgNatSchAG) in Verbindung mit § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bestimmte Biotope zu schützen. Demnach sind Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung dieser geschützten Biotope führen können, unzulässig.

Boden, Wasser und Luft

Die Vorhabenträger sind dazu angehalten im Sinne des Vorsorgeprinzips schonend mit natürlichen Ressourcen wie Wasser, Boden und Luft umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf ein notwendiges Maß zu begrenzen sowie ist mit Grund und Boden sparsam und achtsam umzugehen (§ 1a, Abs. 2 Baugesetzbuch, BauGB; § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz, BBodSchG). Des Weiteren sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, und die natürlichen, nachhaltigen Funktionen des Bodens, beispielsweise als Lebensgrundlage und Bestandteil des Naturhaushalts, besonders zu schützen und zu erhalten. Zum Schutz des Bodens sind Böden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerunreinigungen zu sanieren. Der Umgang mit Altlasten und Altlastenverdachtsflächen, Sanierungsanforderungen sind gemäß dem Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) einzuhalten. Gewässer sind nach § 1a Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu nachhaltig zu bewirtschaften und zu schützen. Des Weiteren regelt das Brandenburgische Wassergesetz (BbgWG) die landesspezifischen Belange der Bewirtschaftung, der Nutzung und den Schutz der Gewässer sowie die Unterhaltung, den Ausbau und den Schutz vor Hochwassergefahren. Zweck des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen, wie Luftverunreinigungen, Geräusche, u. ä. zu schützen und das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Außerdem sind nach § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass die von schädlichen Immissionen hervorgerufenen Auswirkungen auf schutzwürdige Gebiete, wie z. B. Wohnen, soweit wie möglich vermieden werden.

1.3.2 Übergeordnete Planungen

I. Landesentwicklungsprogramm Brandenburg (LEPro 2007)

Das LEPro 2007 enthält raumordnerische Grundsätze zu einer nachhaltigen Siedlungs-, Freiraum- und Verkehrsentwicklung und zur Entwicklung der Kulturlandschaft. Das aktuelle Landesentwicklungsprogramm stellt das Plangebiet als Siedlungs- und Verkehrsfläche dar.

Für das Vorhaben wesentliche Festlegungen der Raumordnung:

Nach § 2 Wirtschaftliche Entwicklung:

- In den ländlichen Räumen sollen in Ergänzung zu den traditionellen Erwerbsgrundlagen neue Wirtschaftsfelder erschlossen und weiterentwickelt werden.

Nach § 4 Kulturlandschaft:

- Die Kulturlandschaft soll in ihrer Vielfalt erhalten und zur Stärkung der regionalen Identität und Wirtschaftskraft weiterentwickelt werden.

Nach § 5 Siedlungsentwicklung:

- Die Siedlungsentwicklung soll auf zentrale Orte und raumordnerisch festgelegte Siedlungsbereiche ausgerichtet werden. Der Gewerbeflächenentwicklung soll daneben auch in räumlichen Schwerpunkten mit besonderem wirtschaftlichem oder wissenschaftlichem Potenzial angemessen Rechnung getragen werden.
- Die Innenentwicklung soll Vorrang vor der Außenentwicklung haben.
- Bei der Siedlungsentwicklung sollen verkehrssparende Siedlungsstrukturen angestrebt werden.

Sowie nach § 6 Freiraumentwicklung:

- Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt sollen in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit sowie ihrem Zusammenwirken gesichert und entwickelt werden.

Die Ziele stehen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nicht entgegen.

II. Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)

s. Begründung Kap. 4.1.

III. Landschaftsprogramm Brandenburg (2000) des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz

Das Landschaftsprogramm (2000) dokumentiert die landesweiten Ziele des Naturschutzes. Es enthält Leitlinien, Entwicklungs- sowie schutzgutbezogene Zielkonzepte und Ziele für die naturräumlichen Regionen Brandenburgs.

- Allgemeine Entwicklungsziele sind:
 - Ergänzungsräume für einen Feuchtbiotopverbund entwickeln
 - Erhalt und Entwicklung standortgerechter möglichst naturnaher Wälder
- Schutzgutbezogene Ziele „Arten und Lebensgemeinschaften“:
 - Erhalt großer zusammenhängender gering durch Verkehrswege zerschnittene Waldbereiche
- Schutzgutbezogene Ziele „Klima/Luft“:
 - Waldfläche mit einer mittleren Inversionshäufigkeit von < 160 Tage pro Jahr
- Schutzgutbezogene Ziele „Landschaftsbild“:
 - Pflege und Verbesserung des vorhandenen Eigencharakters, bewaldet
 - Entwicklungsschwerpunkte:
 - ~ Mischung von Acker- und Grünland ist zu sichern
 - ~ Niederungsgebiete sowie Fließgewässer sind in ihrer Charakteristik (Umgebung, Ausprägung, usw.) zu erhalten, zu sichern und zu entwickeln
 - ~ Raum ist von Siedlung, Gewerbe und Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen vordringlich freizuhalten
 - ~ starke räumliche Strukturierung und gebietstypische Strukturelemente sind zu sichern
- Schutzgutbezogene Ziele „Boden“: Nachhaltige Sicherung der Bodenpotenziale, überwiegend forst- und landwirtschaftlich genutzt: Bodenschonende Bewirtschaftung, überwiegend sorptionsschwacher durchlässiger Boden
- Schutzgutbezogene Ziele „Erholung“:
 - Entwicklung von Landschaftsräumen mittlerer Erlebniswirksamkeit

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans liegt außerhalb von Feuchtbiotopen sowie Wäldern. Konflikte mit dem Landschaftsprogramm sind nicht zu erkennen.

IV. Verordnung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zum Schutz von Bäumen und Hecken (GehölzSchVO LK OSL) 2013

In § 2 der „Verordnung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zum Schutz von Bäumen und Hecken“ werden Bäume und Hecken im Gebiet des Landkreises zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt, falls sie unter entsprechende Bestimmungen fallen. Zweck dieser Verordnung ist es den Bestand an Bäumen und Hecken im Landkreis zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Wohlfahrtswirkung, zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes, zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

Die GehölzSchVO LK OSL wurde beachtet.

2 Untersuchungsumfang der Umweltbelange

Die Festlegung der jeweiligen Untersuchungsräume der einzelnen Schutzgüter richtet sich nach den möglichen Umweltauswirkungen. Hauptkriterien für die räumliche Abgrenzung sind die Reichweiten der baubedingten Wirkfaktoren der aufgestellten Planung sowie die an das Planungsgebiet angrenzenden Nutzungsvorkommnisse, örtlichen Gegebenheiten und naturschutzrechtlich ausgewiesenen Schutzgebiete.

Als Basis der Umweltprüfung, geregelt durch § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, sind folgende zu Umweltbelange zu berücksichtigen:

- a) Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) Erhaltungsziele und Schutzzweck der NATURA 2000-Gebiete,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) Nutzung erneuerbarer Energien; sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) Darstellungen von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in bestimmten Gebieten,
- i) Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes.

2.1 Methodik

Die Anfertigung des vorliegenden Umweltberichts erfolgt gemäß § 2 Abs. 4 BauGB. Demnach ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Die Inhalte des Umweltberichts sind in einer Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB festgelegt und danach anzuwenden.

Laut § 2 Abs. 4 BauGB legt zudem die Gemeinde die Reichweite und den Detaillierungsgrad der Ermittlung der Umweltbelange für die Abwägung fest. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und generell anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise erwartet werden kann. Als wesentliche Datengrundlage werden u. a. die aktuellen landes-, regional- und landschaftsplanerischen Fachbeiträge, amtliche Kartierungen sowie einschlägige Fachliteratur ausgewertet.

Für die detaillierte Bestandsaufnahme der Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensräume wurde ein Artenschutzfachbeitrag erarbeitet, dessen wesentliche Ergebnisse in der Umweltprüfung übernommen werden.

Mit der Wirkprognose wird die jeweilige Betroffenheit der Schutzgüter beschrieben und bewertet. Dabei wird, soweit geeignet, nach bau-, anlagen- und nutzungs-(betriebs-)bedingten Beeinträchtigungen unterschieden. Die Unterscheidung gründet sich auf eine projektspezifische Vorabschätzung der möglichen Wirkfaktoren. Die Bewertung von prognostizierten Auswirkungen und Beeinträchtigungen des Planvorhabens auf wesentliche Umweltbelange erfolgt in verbal-argumentativer Weise.

Die Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft werden auf Grundlage der Eingriffsregelung berücksichtigt und geregelt u. a. in § 1a Abs. 3 BauGB und im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes. Abschließend werden Planungsaspekte und Maßnahmen beschrieben, die der Vermeidung / Minderung und der Kompensation von Umweltauswirkungen und Eingriffen in Natur und Landschaft dienen.

3 Umweltprüfung

3.1 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes

Die Umweltbelange (gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) – i), und § 1a BauGB Abs. 2 und 3), die als Gegenstand der Umweltprüfung zu berücksichtigen sind, werden in den folgenden Kapiteln näher betrachtet.

3.1.1 Schutzgut Fläche

Neben den nachfolgenden Schutzgütern sollen hinsichtlich des Schutzgutes Fläche die Flächennutzung und die Flächenversiegelung im Kontext der vorhandenen Versiegelungsanteile im Untersuchungsraum beschrieben werden.

Bestand / Vorbelastungen

Grundlage für die Bestandsaufnahme ist die tatsächliche zulässige Flächennutzung innerhalb des künftigen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Waldcampingplatz Lausitzer Seenland, Wiesenstraße 7 Schwarzbach“.

Die Nutzung der Böden setzt sich vorwiegend aus dem vorhandenen Campingplatz und Grünland zusammen. Die weitere Umgebung des Plangebietes ist durch Wald- und Landwirtschaftsflächen geprägt.

Bewertung

Insgesamt kann von einer geringen technischen Überprägung des erweiterten Betrachtungsraums ausgegangen werden.

3.1.2 Schutzgut Boden

Der Begriff „Boden“ wird im BBodSchG erstmals bundesgesetzlich formuliert. Danach ist der Boden die obere Schicht der Erdkruste, soweit sie Träger:

- natürlicher Funktionen,
- der Funktion „Archiv der Natur- und Kulturgeschichte“ und
- von Nutzungsfunktionen ist.

Diese Funktionen sind in § 2 Abs. 2 BBodSchG aufgeführt. Für den vorsorgenden Bodenschutz sind die zwei Funktionen

- Regelungsfunktion (Filter- und Speichermedium für den Wasser- und Stoffhaushalt, Reaktionskörper für den Ab- und Umbau von Stoffen),
- Archivfunktion

von herausragender Bedeutung. Sie kennzeichnen die Rolle des Bodens im Naturhaushalt und sollen bei der Schutzguterfassung und -bewertung daher im Mittelpunkt stehen. Die Vorsorgeanforderungen müssen nach § 7 Satz 3 BBodSchG unter Berücksichtigung der Grundstücksnutzung verhältnismäßig sein.

Bestand / Vorbelastungen

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan beansprucht anthropogen überprägten Sand-Boden, der durch hohen Nutzungsdruck (Infrastruktur, Land- und Forstwirtschaft und Erholungsnutzung) beeinflusst wurde. Altlastenverdacht ist nicht registriert.

Bewertung

Aufgrund der Vorbelastungen ist die Wertigkeit des Schutzgutes Boden mit mittel zu bewerten.

3.1.3 Schutzgut Wasser

Das Plangebiet befindet sich in der hydrologischen Großraumeinheit „Nord- und mitteldeutsches Lockergesteinsgebiet“ und im hydrogeologischen Teilraum des „Elbe-Niederung“. Diese Lockergesteinsgebiete besitzen gute bis sehr gute Eigenschaften, Sickerwasser in tiefere Bodenhorizonte zu transportieren, da sie vorherrschend aus sandigen Substraten bestehen und demnach als potenzielle Grundwasserleiter fungieren. Laut Kartenmaterial der Auskunftsplattform Wasser Brandenburg (APW) sind keine Wasserschutzgebiete, ÜSG und Risikogebiete durch die Planung berührt.

Oberflächengewässer

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer, ausgenommen der Gewässerrandstreifen des Borngrabens (Gewässer II. Ordnung).

Grundwasser

Der Grundwasserstand liegt laut AUSKUNFTSPLATTFORM WASSER (APW) des Landesamts für Umwelt Brandenburg bei ca. 99,8 m ü. NHN. Im Geltungsbereich des Plangebietes befinden sich größtenteils unversiegelte Böden, welche die Abführung bzw. die Versickerung von Niederschlagswasser ermöglichen.

3.1.4 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Die im Plangebiet vorhandenen Biotope und Arten wurden durch das Büro PNS Dr. Hanspach erfasst und bewertet (Anlage 1 des Umweltberichtes).

3.1.4.1 Flora

Erfassungen von Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie weiterer wertgebender Arten erfolgten vollflächig.

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden im Plangebiet nicht festgestellt.

In der Vorwarnliste des Landes Brandenburg ist die in der Südwestecke des Biotops Nr. 7 auftretende Reichenbachs-Segge (*Carex pseudobrizoides*) in der Vorwarnliste enthalten. Dieses Vorkommen ist vom Vorhaben nicht betroffen. In Einzelexemplaren wurde die in Sachsen gefährdete Platterbsen-Wicke (*Vicia lathyroides*) gefunden.

3.1.4.2 Biotope

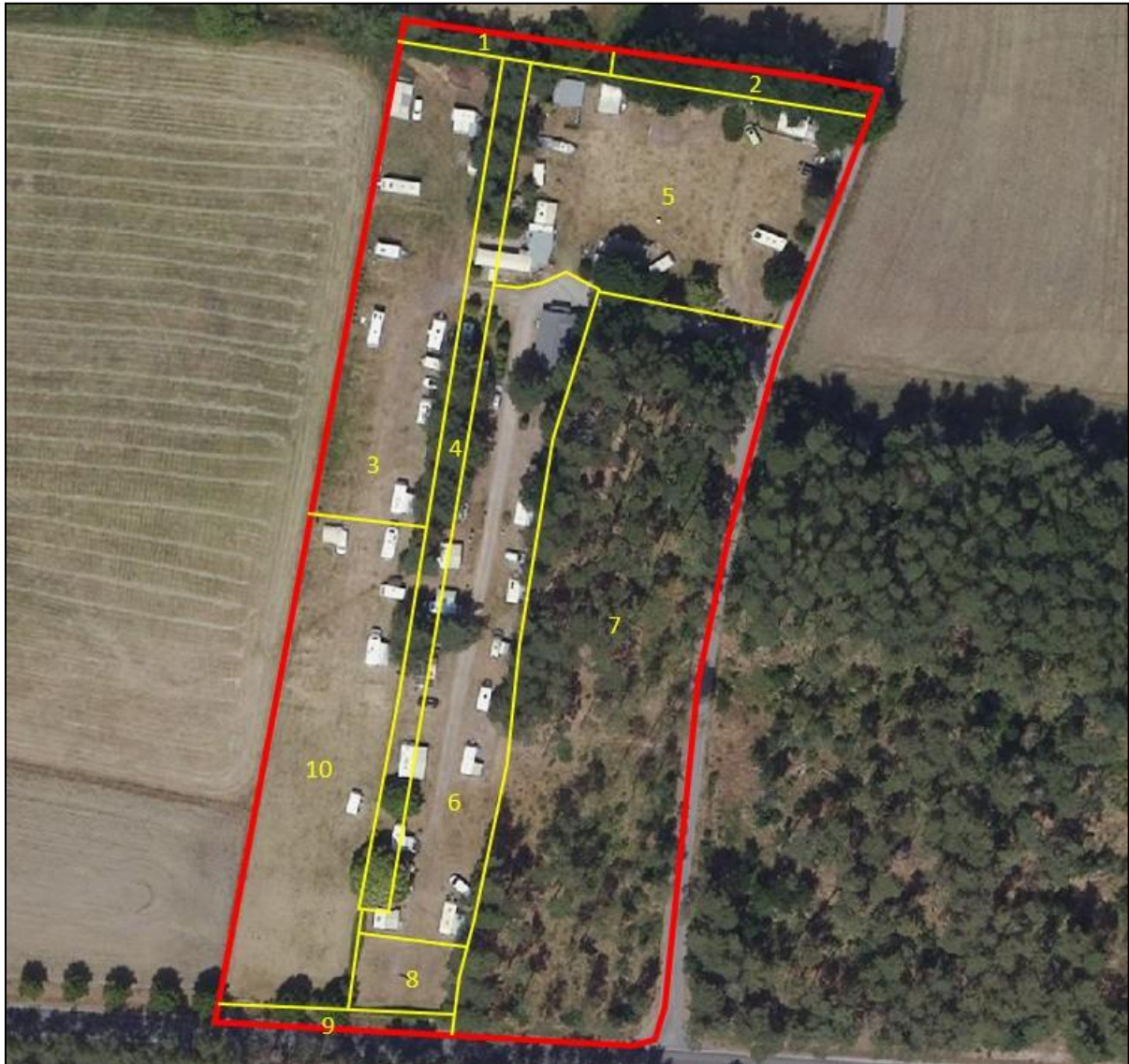
Am 17.01.2025 wurde eine projektvorbereitende Orientierungsbegehung vorgenommen und hierbei die räumliche Ausdehnung des Untersuchungsgebietes fixiert. Im Bereich des vorgegebenen Untersuchungsraumes wurde am 14.05.2025 eine vollflächige Biotoptypenkartierung entsprechend der Biotopkartieranleitung (LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG 2007) vorgenommen. Am 14.07.2025 erfolgte eine Kontrollbegehung zur Zuordnung der Biotoptypen.

Tabelle 1: Biotoptypen und ihre Bewertung im Plangebiet

Nr.	Biotop- typen- Code	Verbale Kurzbeschreibung	§ 30- Biotop (§) FFH	Gefähr- dung; Regene- rierbar- keit
1	011332	Von Kiefern und Sal-Weiden (<i>Salix caprea</i>) beschatteter Graben im Regelprofil mit eisenhydroxydhaltigem Wasser und Beständen der Kleinen Wasserlinse (<i>Lemna minor</i>) und Flutschwaden (<i>Glyceria fluitans</i>). Nur sehr wenig wasserführend.	-	#; #
2	0714242	Baumreihe von Stiel-Eichen, Hänge-Birken, Kiefern, Sal-Weiden.	-	#; #
3	09144	Ältere Ackerbrache, teils von ruderalisierten Frischwiesenbeständen teils (südwärts) von monotonen, artenarmen Schafschwingelbeständen ausgekleidet.	-	#; #
4	0714222	Lückige, teils heckenartige Baumreihe aus Kiefern, Fichten, Liguster.	-	#; #
5	051132	Ruderalisierter Frischwiesenbestand mit randlichen Schotterfahrwegen.	-	#; #
6	10182	Campingplatz mit ruderalisierten Frischwiesenbeständen.	-	#; #
7	08480	Kiefernforst, im südlichen Teil lückig und mit Landreitgras-Herden.	-	#; #
8	051111	Kleine gezäunte Viehweide, Pferch, mit Magerkeitszeigern, heterogene Vegetationsausprägung.	-	2; S
9	0714222	Lückige Gehölzreihe, im westlichen Teil mit Linden.	-	#; #
10	09144	Ältere Ackerbrache mit monotonen Grasbestand.	-	#; #

Es wurden zehn verschiedene Biotoptypenflächen erfasst, wobei die Kiefernforstflächen im Südosten bei weitem anteilig dominiert. Der Westen des Plangebiets wird von älteren Ackerbrachen eingenommen.

Abbildung 2: Räumliche Lage der erfassten Biotope der Untersuchungsfläche (rote Umrandung; Grenzen der Biotoptypenflächen gelb)



Quelle: ASB (PNS Dr. Hanspach, 05/2026)

3.1.4.3 Fauna / Artenschutz

Habitatbäume:

Eine Erfassung von Niststätten, Höhlungen, Ritzen und Spalten als Lebensstätten für Fledermäuse, Brutvögel, Holz bewohnende Käfer und Hornissen in Bäumen bzw. Gehölzen wurde am 27.03.2025 vorgenommen.

Bezüglich des Auftretens Holz bewohnender Käferarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (Eremit und Heldbock) sowie weiterer besonders geschützter Arten (Rosenkäfer) wurde besonders auf arttypische Fraßbilder bzw. das Auftreten von Fraßresten (Kotpillen) der betreffenden Arten geachtet.

An der nördlichen Grundstücksgrenze befindet sich am südlichen Grabenrand eine ältere Sal-Weide (*Salix caprea*). Diese ist vom Weidenbohrer (*Cossus cossus*) befallen. Einzelnen Bohrlöcher wurden vom Buntspecht als Höhleninitialen erweitert.

Vorkommen geschützter Holz bewohnender Käfer (Eremit, Heldbock, Scharlachroter Plattkäfer, Hirschkäfer, Rosenkäfer) wurden im Vorhabengebiet nicht festgestellt.

Eine solitäre Kiefer im Nordwesten des Plangebietes beherbergt ein besetztes Nest der Ringeltaube.

Reptilien / Amphibien:

Begehungen zur Erfassung möglicher Reptilienvorkommen erfolgten am späten Vormittag bei sonniger, nicht allzu warmer Witterung auf der gesamten Planfläche am 27.03., 26.04., 14.05., 12.06. und 14.07.2025.

Bei den Begehungen zur Erfassung von Reptilien wurde auch auf das Vorkommen von Amphibienarten geachtet. Nördlich, außerhalb des Plangebiets, grenzt am Nordwestrand ein teils beschatteter Graben im Regelprofil, welcher eisenhydroxidhaltiges Wasser führt. Dieser wurde im Zuge der Reptilienbegehungen auf das Vorkommen von Amphibien abgesucht (Sichtbeobachtung, Verhören, Keschern) und es wurde auf mögliche Wanderungsbewegungen auf der Vorhabenfläche geachtet.

Während der Kartierungen im Jahr 2025 wurden innerhalb des Untersuchungsgebiets keine Vorkommen von Reptilien oder Amphibien festgestellt.

Da zahlreiche Camper Hunde und Katzen mitführen, ist davon auszugehen, dass auch aufgrund von Strukturarmut der Vorhabenfläche auch in Zukunft nicht mit Zauneidechsen zu rechnen sein wird bzw. diese im Falle ihrer Zuwanderung vergrämt werden.

Avifauna:

Gesang der Männchen in Verbindung mit Reviertreue, das Warnen der Altvögel und Futtertragen, Nestfunde oder sonstiges revieranzeigendes Verhalten wurden als ausreichende Hinweise auf ein Revier bzw. Brutvorkommen gewertet.

Erfassungen der Avifauna erfolgten jeweils in den frühen Morgenstunden am 17.01., 27.03., 26.04., 14.05. und am 14.07.2025. Am 14.05. erfolgte zudem eine Dämmerungs- bzw. Nachtbegehung im Bereich des südöstlichen Kiefernforstes (Biotop 7).

Der im Südosten unmittelbar angrenzende Kiefernforst wurde ostwärts bis zum Zufahrtsweg auf Horste bzw. Brutstätten abgesucht.

Im Bereich des südöstlichen Kiefernforstes aber auch im Plangebiet selbst befinden sich mehrere Nistkästen (überwiegend wohl für Meisenarten) und Vogelfutterstellen.

Im nordwestlichen Bereich (in Biotop 4) auf einer Kiefer befindet sich ein 2025 besetztes Nest der Ringeltaube.

Bei den im Jahr 2025 durchgeführten Untersuchungen wurden im Untersuchungsgebiet die in Tabelle 2 aufgelisteten Brutvögel, wahrscheinlichen Brutvögel und Nahrungsgäste, erfasst

Tabelle 2: Vogelarten des Untersuchungsgebietes (Brutvögel und Nahrungsgäste)

Art		RL BB	Schutz-status	Status
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	b	NR
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	-	b	BV
Elster	<i>Pica pica</i>	-	b	NR
Fitislaubsänger	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	b	NR
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	b	NR
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	-	b	wBV
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	b	NR
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	b	BV
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	-	b	NR
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	b	NR
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	b	NR
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	b	NR
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	-	b	NR
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	b	BV
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	-	b	NR
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	b	NR
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	b	NR
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	3	b	NR
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	b	NR

RLBB – Rote Liste Brandenburg (RYSILAVY et al. 2019)

3 – gefährdet

V – Art der Vorwarnliste

b – besonders geschützte Art gemäß BNatSchG § 7 Abs. 2 Nr. 13

BV – Brutvogel
wBV – wahrscheinlicher Brutvogel
NR – Nahrungsrevier (Nistplatz außerhalb des Plangebiets)

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, schlägt der Gutachter vor:

Vermeidungsmaßnahme 1:

Gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG ist es verboten, Bäume und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden. Vor ihrer eventuellen Fällung sind die betreffenden Gehölze durch eine artenschutzfachlich versierte Person auf Vorkommen gehölzbewohnender Arten zu untersuchen.

Zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln (an bzw. in Gebäuden, Gehölz- und mögliche Bodenbrüter und anderen geschützten Arten) sind daher eventuelle Bau- resp. Abrissarbeiten und Gehölzbeseitigungen nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis Ende Februar vorzunehmen.

Vermeidungsmaßnahme 2: Vergrämung von Maulwürfen

Das Aufstellen von Campingfahrzeugen resp. -einrichtungen sollten im Bereich von neu aufgeworfenen Maulwurfshügeln vermieden werden bzw. damit abgewartet werden, bis sichergestellt ist, dass diese Hügel verlassen wurden.

Ein Vergrämen des Maulwurfs kann versucht werden z.B. durch Geräusche: Holzpfeil in den Boden rammen und immer wieder mit Hammer dagegen schlagen; regelmäßiges Rasenmähen; leere Glasflaschen mit der Öffnung nach oben in die Hügel stecken; Gerüche: zerquetschte Knoblauchzehen in die Hügel eingraben.

3.1.4.4 Gehölze im Plangebiet

Im Plangebiet befinden sich die in der Tabelle 3 aufgeführten nach der GehölzSchVO LK OSL geschützten Gehölze.

Tabelle 3: geschützte Gehölze im Plangebiet

Baum-Nr.	Baumart	Stamm-anzahl	Stammumfang in cm in 1 m Höhe	Kronen-durchmesser in m	Bemerkung
1	Eiche	1	90	10,0	GehölzSchVO LK OSL / Erhalt
2	Birke	1	110	8,0	GehölzSchVO LK OSL / Erhalt
3	Hainbuche	3	2x 50 / 1x 60	8,0	GehölzSchVO LK OSL / Erhalt
4	Linde	1	120	8,0	GehölzSchVO LK OSL / Erhalt
5	Bergahorn	1	170	10,0	GehölzSchVO LK OSL / Erhalt
6	Kiefer	1	150	8,0	GehölzSchVO LK OSL / Erhalt
7	Birke	1	100	8,0	GehölzSchVO LK OSL / Erhalt
8	Birke	1	100	8,0	GehölzSchVO LK OSL / Erhalt
9	Kiefer	2	1x 100 / 1x 80	12,0	GehölzSchVO LK OSL / Erhalt
10	Kiefer	1	180	12,0	GehölzSchVO LK OSL / Erhalt
11	Kiefer	1	120	9,0	GehölzSchVO LK OSL / Erhalt
12	Hainbuche	10	2x 100 / 1x 90 / 5x 80 / 2x 60	12,0	GehölzSchVO LK OSL / Erhalt
13	Kastanie	9	1x 90 / 2x 80 / 5 x 50 / 1 x 60	10,0	GehölzSchVO LK OSL / Erhalt
14	Kiefer	1	110	8,0	GehölzSchVO LK OSL / Erhalt
15	Kiefer	1	150	11,0	GehölzSchVO LK OSL / Erhalt
16	Kiefer	1	150	11,0	GehölzSchVO LK OSL / Erhalt
17	Kiefer	1	170	10,0	GehölzSchVO LK OSL / Erhalt
18	Fichte	1	120	7,0	GehölzSchVO LK OSL / Erhalt
19	Kiefer	2	1x 90 / 1x 120	10,0	GehölzSchVO LK OSL / Erhalt
20	Kiefer	2	1x 100 / 1x 120	10,0	GehölzSchVO LK OSL / Erhalt
21	Kiefer	2	120	10,0	GehölzSchVO LK OSL / Erhalt
22	Kiefer	1	120	9,0	GehölzSchVO LK OSL / Erhalt
23	Kiefer	1	150	8,0	GehölzSchVO LK OSL / Erhalt
24	Birke	1	100	9,0	GehölzSchVO LK OSL / Erhalt
25	Kiefer	1	100	8,0	GehölzSchVO LK OSL / Erhalt
26	Kiefer	1	150	9,0	GehölzSchVO LK OSL / Erhalt

27	Kiefer	1	100	8,0	GehölzSchVO LK OSL / Erhalt
----	--------	---	-----	-----	-----------------------------

Innerhalb des Plangebietes stehen 27 nach der GehölzSchVO LK OSL geschützten Bäume. Diese werden zum Erhalt festgesetzt. Des Weiteren wurden bereits 53 Rotbuchen / Zypressen neu angepflanzt.

3.1.5 Schutzgut Klima / Luft

Das Territorium der Gemeinde Schwarzbach ist großklimatisch dem östlichen Binnenklima zuzuordnen. Die Belastung der Region durch Luftschadstoffe ist gering. Emissionen von Luftschadstoffen gehen im Wesentlichen vom Straßenverkehr aus.

Durch Bebauung und Versiegelung des Bodens, tritt eine örtliche Erwärmung durch Wärmespeicherung und Wärmeabstrahlung auf. Diese Erwärmung wird durch die angrenzenden Wald- und Wiesenflächen und deren Wirkung als Kaltluftentstehungsgebiet positiv beeinflusst.

Das Plangebiet ist für die bioklimatische Ausgleichsfunktion als nachrangig einzustufen.

3.1.6 Schutzgut Landschaftsbild

Das Plangebiet liegt optisch im Wald zwischen der Wiesenstraße und der L581. Östlich grenzen ausgedehnte Landwirtschaftsflächen an das Plangebiet. Das Plangebiet ist für die Erholungsnutzung prägend.

3.1.7 Schutzgebiete nach BNatSchG

Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet „Elsterniederung und westliche Oberlausitzer Heide zwischen Senftenberg und Ortrand“. Im Landschaftsschutzgebiet gelten die Bestimmungen der Verordnung des LK OSL vom 10.09.2024 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, 35. Jahrgang, Nummer 73 vom 09.09.2024).

3.1.8 Schutzgut Mensch

Das Schutzgut Mensch nimmt eine Sonderstellung unter den Schutzgütern ein, da es einerseits über zahlreiche Wechselwirkungen mit den anderen Schutzgütern verbunden ist und andererseits selbst stark auf alle anderen Schutzgüter einwirken kann.

Schutzziele des Schutzgutes Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit sind:

1. Erhalt gesunder Lebensverhältnisse durch Schutz der Wohngebiete/Wohnnutzung, des Wohnumfeldes sowie der dem Wohnumfeld zuzuordnenden Funktionsbeziehungen (besiedelte Gebiete und ihre direkte Umgebung).
2. Erhalt von Flächen für die Nah- und Ferienerholung sowie für sonstige Freizeitgestaltung.

Das Plangebiet betrifft einen vorhandenen Waldcampingplatz für die Erholung.

3.2 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen.

Es sind keine Bodendenkmale bekannt, die durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans berührt werden.

Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk u.Ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich beim BLDAM (Außenstelle Cottbus) oder der unteren Denkmalbehörde beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG).

4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

4.1 Wirkungsprognose

Die Wirkfaktoren, die bei Durchführung der Planung auf die Schutzgüter wirken, lassen sich in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren unterteilen.

Tabelle 4: mögliche Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen		
	baubedingt	betriebs- bedingt	anlagebedingt
Mensch	Lärm- und Staubbelastung	Anlagenlärm	keine
Boden	Änderung der Bodenschichten während der Bauphase (geht in anlagebedingt über)	keine	Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung
Wasser	Potenzielle Wassergefährdung während der Bauphase	keine	Reduzierung der Oberflächenversickerung sowie der Grundwasserneubildungsrate
Klima / Luft	keine	keine	Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Überbauung und Bodenversiegelung
Flora und Fauna	Vegetationsfreimachung, Lärm- und optische Beeinträchtigungen Brutvögel	keine	keine
Landschaftsbild / Erholungsnutzung	keine	keine	keine
Kultur- und Sachgüter	nicht betroffen	-	-

4.2 Auswirkungen bei Durchführung der Planung

4.2.1 Schutzgut Fläche

Durch die Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfolgt eine Ausdehnung des Erholungsgebietes auf eine anthropogen vorbelastete Landwirtschaftsfläche. Erhebliche zusätzliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Fläche sind nicht zu erkennen.

4.2.2 Schutzgut Boden

Böden werden gemäß § 2 BBodSchG nach ihrer Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der natürlichen Funktionen bewertet. Im Rahmen der Eingriffsregelung (HVE, 2009) sind vor allem folgende Funktionen für die Bewertung ausschlaggebend:

- Ausgleichskörper im Wasserkreislauf (= Biotopentwicklungspotenzial)
- Filter und Puffer für Schadstoffe
- natürliche Bodenfruchtbarkeit

Zentrales Element des Bodenschutzes in der Bauleitplanung ist die Bodenschutzklausel. Aus der Bodenschutzklausel des BauGB sowie aus dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) ergeben sich drei Hauptziele des Bodenschutzes in der Bauleitplanung: 1. Die Inanspruchnahme von Böden ist auf das unerlässliche Maß zu beschränken, 2. die Inanspruchnahme von Böden ist auf Flächen zu lenken, die vergleichsweise von geringerer Bedeutung für die Bodenfunktionen sind und 3. Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen sind soweit wie möglich zu vermeiden. Die Bodeneingriffe von Bauvorhaben können grundsätzliche Auswirkungen für das Schutzgut Boden bedeuten. Es kommt u. a. zu:

- Flächeninanspruchnahme führt zu Bodenverlust durch Versiegelung und Überbauung
- Veränderung der Bodenstruktur (Bodenbewegungen, Verdichtungen, Umlagerungen von natürlichen Bodenhorizonten)
- Bodenverlust als Puffer- und Filterfunktion für stoffliche Einträge
- Verlust als Vegetationsstandort und Ausgleichskörper für den Wasserkreislauf

Mit Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Waldcampingplatz Lausitzer Seenland, Wiesenstraße 7 Schwarzbach“ werden unversiegelte Bodenflächen beansprucht. Dadurch kommt es zum dauerhaften Verlust von natürlichen Bodenfunktionen.

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingt werden Offenlandstrukturen beseitigt. Darüber hinaus kann es durch Leckagen u. ä. zu Schadstoffeinträgen in den Boden kommen, welche bei sachgemäßem Umgang und Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften nahezu ausgeschlossen werden können.

Die baubedingten Auswirkungen sind auf die Bauzeit begrenzt. **Erhebliche baubedingte Eingriffe auf das Schutzgut Boden sind nicht zu erwarten.**

Anlagenbedingte Auswirkungen

Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans werden folgende Eingriffe in das Schutzgut Boden vorbereitet:

Tabelle 5: vorhandene Bodenversiegelung

Standort	Gesamtfläche	Überbaubare Fläche
Fläche für Camping- und Wochenendhausplatz GRZ 0,2	11.723 m ²	2.344,6 m ² (davon 50 % Vollversiegelung)

Konflikt 1 – Versiegelung von Boden allgemeiner Funktionsausprägung (1.172,3 m²)

Konflikt 2 – Teilversiegelung von Boden allgemeiner Funktionsausprägung (1.172,3 m²)

Durch Bebauung und Befestigung verlieren Böden nahezu vollständig ihre Funktion im Naturhaushalt als Lebensraum und Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, als Bestandteil von Stoff- und Wasserkreisläufen sowie als Filter, Puffer- und Umwandlungsmedium für Schadstoffe. Durch die Zerstörung des gewachsenen Bodenprofils geht auch die natur- und kulturhistorische Archivfunktion des Bodens verloren. **Diese anlagenbedingten Beeinträchtigungen des Bodens sind als erheblich einzustufen, womit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig werden.**

4.2.3 Schutzgut Wasser

4.2.3.1 Oberflächengewässer

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird der Gewässerrandstreifen des Borngrabens (Gewässer II. Ordnung) mit Planzeichen 10.3 der PlanZV als Schutzgebiet für Oberflächengewässer festgesetzt. Die dort geltenden Bestimmungen gemäß BbgWG werden nachrichtlich übernommen.

4.2.3.2 Grundwasser

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung i. S. von § 1 Abs. 5 BauGB so zu entwickeln, dass auch nachfolgenden Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offenstehen.

Baubedingte Auswirkungen

Durch den Betrieb von Fahrzeugen und -maschinen kommt es zu geringen nicht quantifizierbaren baubedingten Abgasemissionen, welche teilweise in den Boden und grundsätzlich mit dem Sickerwasser auch in das Grundwasser gelangen können.

Von der Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist auszugehen.

Somit kann eine erhebliche Belastung des Grundwassers ausgeschlossen werden. Die generellen baubedingten Auswirkungen sind auf die Bauzeit begrenzt und nicht als erheblich zu werten.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Bei einer Versiegelung des Bodens wird gleichzeitig die Grundwasserneubildungsrate verringert. Zum einen wird das anfallende Niederschlagswasser vor Ort zur Versickerung gebracht und zum anderen wird dieser Eingriff über das Schutzgut Boden mitbetrachtet.

4.2.4 Schutzgut Pflanzen und Tiere

4.2.4.1 Brutvögel

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme VASB1 – Zeitenregelung für Holzungs- und Abrissarbeiten – sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG auszuschließen.

4.2.4.2 Maulwürfe

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme VASB2 – Beachtung Maulwurfshaufen – sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG auszuschließen.

4.2.5 Schutzgut Klima / Luft

Im Hinblick auf die Schutzgüter Klima, Luft sind vor allem folgende beeinträchtigende Wirkungen mit Ausführung des Bauvorhabens zu erwarten:

- Durch Versiegelung und Bebauung von Freiflächen und der Entfernung von Vegetationsbestand treten veränderte Strahlungsverhältnisse, Wärmeleitfähigkeiten und Luftströmungsverhältnisse auf.
- Veränderungen der Lärm-, Schadstoff- und geruchlichen Belastungen.

Die Plangebietsfläche besitzt durch keine Bedeutung auf die angrenzende klimatisch-lufthygienische Ausgleichsfunktion

Da die Bebauung / Versiegelung im Plangebiet nur einen geringen Überbauungsgrad bewirkt und die angrenzenden Wald- und Agrarflächen von der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nicht betroffen sind, findet kein Verlust bzw. keine Beeinträchtigung der lokalklimatischen Situation statt. Die Erhöhung der Schadstoffbelastung (Abgase und Stäube), geruchliche Belastung sowie steigende Lärmemissionen und Lichtverschmutzung finden hauptsächlich in der Bauphase statt und sind nicht dauerhaft. Diese zeitlich befristeten Beeinträchtigungen stellen kein Konfliktpotenzial mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans dar.

Die Planfläche ist auf lokaler Dimension für das lokale Klima nicht ausschlaggebend. Die geplanten Baustrukturen haben keinen Einfluss auf das Mesoklima.

Für das Schutzgut Klima / Luft ergibt sich kein Kompensationsbedarf.

4.2.5.1 Klimaschutz

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Klimaschutzes zu berücksichtigen.

§ 1a Abs. 5 Satz 1 BauGB besagt:

„Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.“

Unter Beachtung § 1a Abs. 5 Satz 1 BauGB sind im vorhabenbezogenen B-Plan Festsetzungen und Maßnahmen getroffen, die zum Klimaschutz beitragen.

- Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) und damit Sicherung von Freiflächen auf dem Grundstück und des sparsamen Flächenverbrauchs.
- Festsetzungen von Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: Begrenzung der Versiegelung und Anpflanzen und Erhalt von Gehölzen.
- Zulässigkeit von Dach-PV-Anlagen und Wärmepumpe zur Erzeugung von alternativen Energien ist in den Zulässigkeiten für Nebenanlagen beachtet.

Das anfallende Niederschlagswasser kann wie bisher vor Ort zur Versickerung gebracht werden.

Im vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden ausreichende Maßnahmen, die dem Klimaschutz dienen, beachtet.

4.2.6 Schutzgut Landschaftsbild

Zu prüfen ist, ob es bei der Umsetzung des Vorhabens zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbild kommt.

Erhebliche Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild können unter anderem sein:

- Verlust erlebniswirksamer Landschaftselemente,
- Visuelle Störung / Überprägung des Landschaftsbildes sowie Zerschneidungseffekte, wenn besondere ästhetische Qualitäten / Werte der Landschaft überformt bzw. gemindert werden,
- Zerstörung / deutliche Funktionsminderung von Elementen, Strukturen oder Landschaftsteilen, die Träger kulturhistorischer bzw. landesgeschichtlicher Informationen sind oder Symbolgehalte wie Heimatgefühl vermitteln,
- Akustische Beeinträchtigung des Landschaftserlebens / Erholungswertes der Landschaft durch gegenüber dem Voreingriffszustand wesentlich erhöhte Beurteilungspegel, die Überschreitung bestimmter Immissionsrichtwerte oder Überschreitung fachlich anerkannter Standards,
- Zerschneidung und Beeinträchtigung der Zugänglichkeit der Landschaft v.a. durch die Beseitigung / Zerschneidung von Wegen oder Errichtung baulicher Anlagen,
- Sonstige Beeinträchtigung des Landschaftserlebens / Erholungswertes der Landschaft im Einzelfall, z. B. durch das Bewegungsbild des Verkehrsaufkommens oder Geruchsbelästigung handelt.

Laut dem Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg gehört das Untersuchungsgebiet zur naturräumlichen Region Niederlausitz. Das Landschaftsbild wird vorwiegend durch die land- und fortwirtschaftliche Nutzung mit großen Ackerschlägen und wenig strukturierten Kiefernforsten geprägt. Natürlich gestufte Waldränder sind kaum vorhanden. Die Landschaft ist dem schwach reliefierten Platten- und Hügelland zuzuordnen. Der Agrar- und Waldlandschaft sind ein mittlerer Landschaftsbildwert und eine mittlere Erholungseignung zuzuordnen.

Der Bereich, der für den Betrieb eines Campingplatzes planerisch vorbereitet wird, liegt im Landschaftsschutzgebiet „Elsterniederung und westliche Oberlausitzer Heide zwischen Senftenberg und Ortrand“.

Das bestehende Landschaftsschutzgebiet ist u.a. aufgrund der ästhetischen Schönheit (Landschaftsbild) und der besonderen naturbezogenen Erholungseignung ausgewiesen. Es dient primär der Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Landschaftsbildes und der naturbezogenen Erholungsnutzung. Die Schutzziele der Gebiete sind vordringlich darauf ausgerichtet.

Das Plangebiet ist bereits als Campingplatz geprägt. Die Durchführung des Vorhabens wird folgende Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben.

In der Zeit der Errichtung der baulichen Anlagen ist mit tätigkeitsbezogenem Baulärm durch Transportfahrzeuge, Montagearbeiten und Baumaschinen zu rechnen. Diese Störungen treten baubedingt auf und sind in der Regel von kurzer Dauer. Eine erhebliche Steigerung des Quell- und Zielverkehrs ist nicht zu erwarten. Ob etwas erheblich auf das Landschaftsbild wirkt, hängt unter anderem von der Aufgeschlossenheit des Durchschnittsbetrachters ab, der das Landschaftsbild bei großflächiger Betrachtungsweise als gestört empfinden muss. Dies ist in der Regel immer dann der Fall, wenn ein Eingriff als Fremdkörper in der Landschaft erscheint und daher einen negativ prägenden Einfluss hat. Ebenso verhält es sich, wenn plötzlich etwas aus der Landschaft entfernt wird wie prägende Bäume und großflächige Gehölzstrukturen.

Innerhalb des Plangebietes werden alle prägenden Bäume, welche nach der GehölzSchVO LK OSL geschützt sind, zum Erhalt festgesetzt. Zusätzlich wurden bereits 53 Rotbuchen / Zypressen neu angepflanzt.

Des Weiteren werden auf einer Fläche von ca. 375 m² weitere Neuanpflanzungen von standortheimischen Gehölzen festgesetzt.

Das Plangebiet stellt sich weder als Fremdkörper in der Landschaft dar, noch werden prägende Bäume beseitigt.

Da die oben genannten Kriterien nicht zutreffen, ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht anzunehmen.

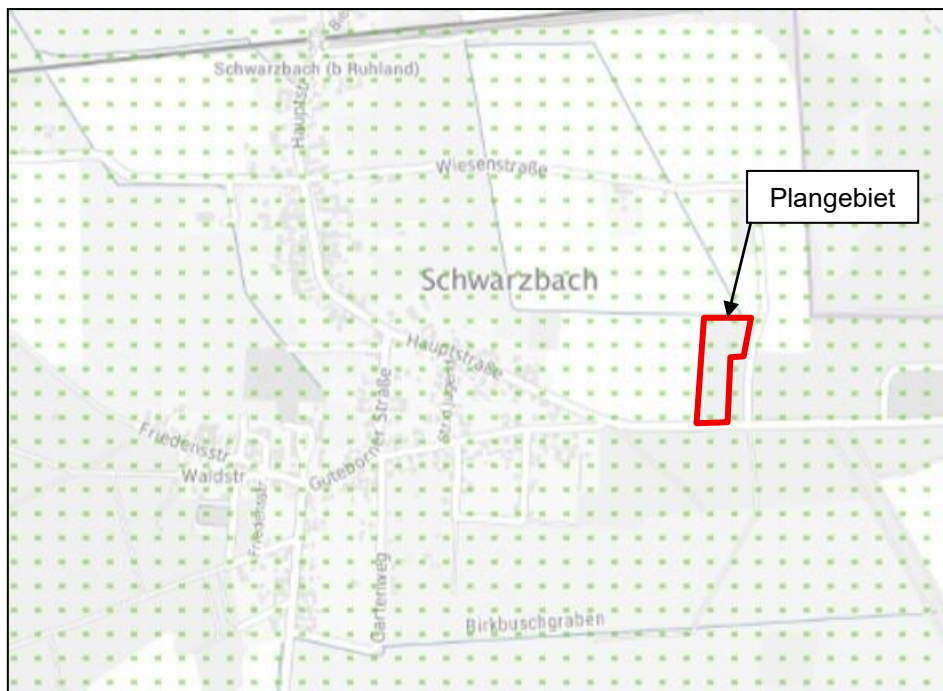
4.2.7 Landschaftsschutzgebiet „Elsterniederung und westliche Oberlausitzer Heide zwischen Senftenberg und Ortrand“

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Waldcampingplatz Lausitzer Seenland, Wiesenstraße 7 Schwarzbach“ werden aufgrund der zugelassenen Bebauungen und Nutzungen die Verbote des § 26 BNatSchG berührt. Eine Erlaubnis / Zustimmung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises OSL erforderlich.

1. Bestandsbeschreibung

Das geplante Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet „Elsterniederung und westliche Oberlausitzer Heide zwischen Senftenberg und Ortrand“ (s. Abb. 3).

Abbildung 3: Lage des Plangebietes im LSG



Quelle: <https://geodienste.bfn.de/schutzgebiete?lang=de> (ohne Maßstab)

Das Plangebiet wird umgrenzt:

- Im Norden durch Agrarflächen und den Borngraben mit begleitendem, schütterem Gehölzbestand
- Im Osten durch die Kiefernforste der Schwarzbacher Heide und die Wiesenstraße
- Im Westen durch Agrarflächen, Agrarbrachen, im weiteren Verlauf durch die Ortslage von Schwarzbach und
- Im Süden die L581 (Schwarzbacher Straße)

Im Plangebiet befinden sich seit Jahrzehnten bauliche Anlagen und Nutzungen für einen Campingplatz sowie Grünland. Über eine Baugenehmigung verfügt der Campingplatz nicht. Die verkehrliche und medienseitige Erschließung erfolgt über öffentliche Straßen (Wiesenstraße und Schwarzbacher Straße).

2. Beschreibung der Vorhaben im Plangebiet

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan beabsichtigt die Gemeinde Schwarzbach auf Antrag des Grundstückseigentümers / Vorhabenträgers die planerischen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb eines Camping- und Wochenendhausplatzes herbeizuführen.

Als Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans werden Flurstücksflächen in der Gemarkung Schwarzbach, Flur 5, Flurstücke 158/1 und 159/1 mit einer Größe von ca. 1,2 ha festgesetzt.

Festgesetzt wird ein Camping- und Wochenendhausplatz (räumlich getrennt).

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „Waldcampingplatz Lausitzer Seenland, Wiesenstraße 7 Schwarzbach“ der Gemeinde Schwarzbach, Vorentwurf März 2026

Zugelassen werden:

- Mehrzweckgebäude für Büro, Verwaltung, Betriebswohnung,
- Schank- und Speiseeinrichtungen und Laden zur Versorgung des Campingplatzes
- Pool
- Anlagen und Einrichtungen für Gemeinschaftssanitär und Küche
- Standplätze für Campingfahrzeuge
- Aufstellplätze für Wochenendhäuser
- Fahrwege und Pkw-Stellplätze, Garagen
- Nebengebäude für Betriebsmittel
- Nebenanlagen z.B. Einzäunungen, Wärmepumpe, untergeordnete PV-Anlage

Festgesetzt wird das Maß der baulichen Nutzung mit der Grundflächenzahl (GRZ) 0,2, der Zahl der Vollgeschosse I und der Höhe der baulichen Anlagen von 4,0 m ü. NHN.

Festgesetzt sind Baufenster zur Einordnung der Hauptnutzungen. Außerhalb der Baufenster ist die Errichtung von Nebenanlagen, Garagen sowie solcher Anlagen, die nach dem Landesrecht in den Abstandsflächen zugelassen sind, zulässig.

Festgesetzt werden Grünflächen für die Erhaltung von Gehölzen und für die Anpflanzung von standortgerechten Gehölzen.

Des Weiteren wird festgesetzt, dass nur 50 % der überbaubaren Grundstücksfläche (GRZ 0,2) vollversiegelt werden darf und Fahrwege und Pkw-Stellplätze mit wassergebundenen Wegedecken oder Rasengittersteine herzustellen sind.

3. Beschreibung der berührten Schutzgüter

3.1 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Im Plangebiet befindet sich ein Campingplatz und eine artenarme Wiese. Des Weiteren befinden sich alte Einzelbäume und Baumreihen innerhalb des Plangebietes. Diese unterliegen der GehölzSchVO LK OSL und werden im Bauleitplan zum Erhalt festgesetzt. 53 Rotbuchen / Zypressen wurden neu angepflanzt. Eine Beeinträchtigung geschützter Biotop- und Tierarten wird in dem zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan vorgenommenen Artenschutzfachbeitrag unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen.

3.2 Schutzgut Boden

Der Boden im Plangebiet ist anthropogen überprägt. Die zulässige Bebauung / Versiegelung des Bodens kann durch Anpflanzungen standortgerechter Bäume und Sträucher innerhalb des Plangebietes und außerhalb des Plangebietes kompensiert werden.

3.3 Schutzgut Wasser

Im Plangebiet befindet sich der Gewässerrandstreifen des Borngrabens (Gewässer II. Ordnung). Die im Gewässerrandstreifen geltenden Bestimmungen gemäß BbgWG werden nachrichtlich übernommen. Das anfallende Niederschlagswasser versickert wie bisher. Die Gewässerneubildungsrate wird sich gegenüber dem Bestand nicht ändern.

3.4 Schutzgut Klima und Luft

Aufgrund der Vorbelastungen und des geringen Versiegelungsgrades sind keine Veränderungen / Beeinträchtigungen auf das Schutzgut zu erwarten.

3.5 Schutzgut Landschaftsbild

Aufgrund der Vorbelastung stellt sich das Plangebiet nicht als Fremdkörper im Landschaftsbild dar. Es werden keine Bäume und Gehölzflächen beseitigt. Positiv wirken die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen zum Anpflanzen standorteigener Gehölze.

3.6 Schutzgut Mensch

Der geplante Campingplatz befindet sich im Einwirkungsbereich der Landesstraße L581. Für eine wirksame Vorsorge gegen Verkehrslärm wird die an die L581 angrenzende Baugrenze im Abstand von 30 m zur Fahrbahnmitte festgesetzt. Damit können die Orientierungswerte der DIN 18005-1 (Schallschutz im Städtebau) von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts mit Sicherheit eingehalten werden. Auf das Schutzgut Mensch sind keine nachteiligen Auswirkungen durch Verkehrslärm zu erwarten.

3.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sind derzeit nicht betroffen.

4. Bedarfsanalyse, Alternativen und überwiegend öffentliches Interesse

Nach städtischer Bedarfsanalyse besteht ein öffentliches Interesse am Planvorhaben. Das Vorhaben trägt mittelbar zum Erhalt und zur Entwicklung stabiler touristischer Strukturen im Amtsgebiet Ruhland bei. Planungsalternativen bestehen aufgrund des bereits vorhandenen Campingplatzes und der vorhandenen verkehrlichen und medienseitigen Erschließung sowie der Verfügbarkeit von Grund und Boden nicht. Ohne Bauleitplan kann dem öffentlichen Interesse zur gesicherten Bereitstellung eines Camping- und Wochenendhausplatzes nicht nachgekommen werden.

Demgegenüber steht der Eingriff durch den Campingplatz mit ca. 1,2 ha in das Landschaftsschutzgebiet. Mit den getroffenen Festsetzungen fügen sich die zulässigen Vorhaben in das Landschaftsschutzgebiet ein. Es liegen beste Infrastrukturvoraussetzungen vor. Darüber hinaus ist das Plangebiet anthropogen vorbelastet und hat einen geringen Mehrwert für Natur und Landschaft.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes „Elsterniederung und westliche Oberlausitzer Heidelandschaft zwischen Senftenberg und Ortrand“ sowie die Belange von Natur und Landschaft durch die Planung nicht wesentlich beeinträchtigt werden, sodass die positiven potentiellen Entwicklungsaspekte, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, überwiegen.

4.3 Schutzgut Mensch

Das Schutzgut Mensch wird im Wesentlichen von Schallimmissionen, die mit dem Betrieb des Campingplatzes sowie mit dem Straßenverkehr einhergehen, berührt. Aufgrund der zulässigen Nutzung ist eine Belastung durch gesundheitsgefährdende Stoffe oder Gefahrgüter nicht zu erwarten.

Anlagenbedingte Immissionen

Die Orientierungswerte für Sondergebiete der Erholung betragen wie auch für allgemeine Wohngebiete 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts gemäß der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau). Ausgehend von der Art und dem Umfang der Nutzung des Campingplatzes können die Richtwerte der DIN mit Sicherheit eingehalten bzw. unterschritten werden.

Verkehrslärm

Der Camping- und Wochenendhausplatz befindet sich im Einwirkungsbereich der Landesstraße L581 zwischen Ortrand und Senftenberg. Die Orientierungswerte der DIN 18005-1 (Schallschutz im Städtebau) betragen für den Camping- und Wochenendhausplatz 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts. Nach den derzeit bekannten Verkehrsbelegungszahlen (Verkehrsstärkenkarte Landesbetrieb Straßenwesen) ist für den Straßenabschnitt entlang des Plangebietes mit einer täglichen Verkehrsstärke von 2.123 Kfz und davon 153 LKW über 3,5 t, zu rechnen.

Für eine wirksame Vorsorge gegen den Verkehrslärm wird im vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Baugrenze im Abstand von 30 m zur Fahrbahnmitte der L581 (bzw. 25 m zur Grundstücksgrenze) festgesetzt. Damit können die Orientierungswerte der DIN 18005-1 eingehalten werden.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung der Planung aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten sind.

4.4 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Hinweise auf Bodendenkmalbereiche im Bereich des Plangebietes liegen nicht vor.

Sollten im Rahmen der Bauarbeiten wider Erwarten bodendenkmalrelevante Funde entdeckt werden, ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes aufgefordert, sich mit der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz in Senftenberg in Verbindung zu setzen.

4.5 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushalts,

die so genannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Im Allgemeinen steht jede Flächeninanspruchnahme in enger Wechselbeziehung mit anderen Schutzgütern (z.B. Boden, Grundwasser, Flora und Fauna). Das Schutzgut Boden wird auf den versiegelten Flächen beeinträchtigt, wofür geeignete Kompensationsmaßnahmen vorzusehen sind. Weiterhin ist der Flächenumfang zu gering, als dass Wechselwirkungen auf das Grundwasser bzw. das Klima zu erwarten sind. Insgesamt konnten jedoch keine Auswirkungen ermittelt werden, die noch zusätzliche Schutzmaßnahmen erfordern oder sich auf andere Schutzgüter auswirken. Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen dienen als Gegengewicht zu den Eingriffen und sind nicht als Wechselwirkungen zu verstehen. Verschiebungen von Wechselwirkungen durch vorliegende Planung sind nicht zu erkennen.

4.6 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde sich an den im Kap. 3 des Umweltberichtes beschriebenen Zustand der Schutzgüter nicht ändern. Eine Entwicklung bedeutsamer Biotope wäre aufgrund der genannten Bedingungen unwahrscheinlich.

Das städtebauliche Ziel zugunsten des Tourismus würde beeinträchtigt werden.

Des Weiteren wird dem Grundsatz zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden entsprochen, da bereits vorgeprägte Flächen überplant werden.

5 Landschaftspflegerische Maßnahmen

Die Maßnahmen untergliedern sich in Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Dieses sind naturschutzrechtliche Gebote mit einer strikten Rechtsfolge.

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen. Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) (§15 Abs.1, Abs. 2 BNatSchG).

5.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Folgende Vermeidungsmaßnahmen wurden aus dem Artenschutzfachbeitrag übernommen:

V1 – Zeitenregelung für Holzungs- und Bauarbeiten

Zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln sind Abrissarbeiten und Gehölzbeseitigungen nur außerhalb der Brutzeiten im Zeitraum vom 01. Oktober bis Ende Februar vorzunehmen.

V2 – Vergrämung von Maulwürfen

Das Aufstellen von Campingfahrzeugen resp. -einrichtungen sollten im Bereich von neu aufgeworfenen Maulwurfshügeln vermieden werden bzw. damit abgewartet werden, bis sichergestellt ist, dass diese Hügel verlassen wurden.

Ein Vergrämen des Maulwurfs kann versucht werden z.B. durch Geräusche: Holzpfeil in den Boden rammen und immer wieder mit Hammer dagegen schlagen; regelmäßiges Rasenmähen; leere Glasflaschen mit der Öffnung nach oben in die Hügel stecken; Gerüche: zerquetschte Knoblauchzehen in die Hügel eingraben.

5.2 Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz

5.2.1 Berechnung des Kompensationserfordernisses

Bei dem geplanten Vorhaben sind Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu erwarten. Die Böden werden entsprechend ihrer Wertigkeit für den Naturhaushalt in Böden allgemeiner bzw. besonderer Funktionsausprägung unterschieden. Der anstehende, nicht versiegelte Boden wird als Boden allgemeiner Funktionsausprägung eingestuft.

Die Bewertung des Kompensationsbedarfes wird gemäß den Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE) des Landes Brandenburg (MLUV 2009) durchgeführt.

Mit Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu erwarten.

Schutzgut Boden (Konflikt 1 und Konflikt 2)

Die Böden werden entsprechend ihrer Wertigkeit für den Naturhaushalt in Böden allgemeiner bzw. besonderer Funktionsausprägung unterschieden. Der anstehende, noch nicht versiegelte, Boden wird als Boden allgemeiner Funktionsausprägung eingestuft.

Beeinträchtigungen des Bodens sind lt. HVE (MLUV, 2009) vorrangig durch Entsiegelungsmaßnahmen im Verhältnis 1:1 auszugleichen.

Tabelle 6: Kompensationsbedarf der Bodenversiegelung

Konflikt	Bezeichnung	Beeinträchtigung			Kompensationsfaktor je nach gewählter Maßnahme	Kompensationsbedarf
		Bau	Anlage	Betrieb		
K1	Verlust Bodenfunktionen allgemeiner Bedeutung durch Vollversiegelung Teilversiegelung	-	1.172,3 m ² 1.172,3 m ²	-	Bei Pflanzung Einzelbäume und Baumgruppe (M2)	1.175 m ² (47 Bäume) 600 m ² (24 Bäume)
Gesamt						1.775 m² (71 Bäume)

5.2.2 Ausgleichsmaßnahmen

(Landschaftspflegerische Maßnahmen innerhalb des Plangebietes)

Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Maßnahme 1 (M1) – Begrenzung der Versiegelung

Im Plangebiet dürfen max. 50 % der überbaubaren Grundstücksfläche (GRZ 0,2) vollversiegelt werden. Erschließungswege und Pkw-Stellplätze sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau, z.B. wassergebundene Wegedecke oder Rasengittersteine, herzustellen.

Maßnahme 2 (M2) – Pflanzung Laubbäume

Im Campingplatzgebiet sind Bäume oder 3er-Baumgruppen mit standortgerechten Arten gebietsheimischer Herkunft gemäß Pflanzliste anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

3 Jahre Fertigstellungs- und Entwicklungspflege und dauerhafte Unterhaltung sind durchzuführen.

Umfang der Maßnahme: 71 Bäume (2xv StU 12 – 14 cm; 1.775 m²)

5.3 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Über Vermeidung, Ausgleich und Ersatz der aufgrund der Planaufstellung oder Planänderung zu erwartenden Eingriffen in Natur und Landschaft, ist nach §§ 1 und 1a BauGB zu entscheiden. Nach § 1a Abs. 3 BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist für alle Schutzgüter in der nachfolgenden Tabelle 7 dargestellt.

Tabelle 7: Eingriffs-/Ausgleichsbilanz

Eingriff					Vermeidung, Ausgleich und Ersatz				
Schutzgut	Beschreibung des Eingriffs bzw. betroffene Funktion (voraussichtliche Beeinträchtigungen)	Umfang des Eingriffs (Fläche, Anzahl u. ä. Angaben)	Weitere Angaben (z. B. Kompensationsfaktor)	Maßnahme A = Ausgleich E = Ersatz M = Vermeidung / Minimierung	Beschreibung der Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahme	Beschreibung der Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahme	Umfang der Maßnahme (Fläche, Anzahl u. ä.)	Lage der Maßnahme, zeitlicher Verlauf der Umsetzung	Einschätzung Ausgleichbarkeit / Ersetzbarkeit; verbleibende Defizite
Mensch / Gesundheit	Mögliche Beeinträchtigung durch Lärm	nicht erheblich	-	-	-	-	-	-	kein Ausgleich erforderlich
Tiere, Pflanzen	Verletzungs- und Tötungsgefahr Brutvögel	-	-	VASB1 VASB2	Bauzeitenregelung Vergrämung Maulwürfe				ausgleichbar
Boden	Vollversiegelung Teilversiegelung	1.172,3 m² 1.172,3 m²	1:2 1:1	M1 M2	-	Begrenzung Versiegelung Pflanzen Laubbäume	1.172,3 m² 1.775 m² (71 Bäume)	innerhalb des Plangebietes	kompensiert
Wasser	Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes durch Versiegelung	-	-	-	-	-	-	-	wird mit Boden ausgeglichen
Klima/Luft	Speicherung von Wärme	nicht erheblich	-	-	-	-	-	-	-
Landschaftsbild	bauliche Anlagen	nicht erheblich	-	-	-	-	-	-	-
Kultur- und Sachgüter	nicht betroffen	-	-	-	-	-	-	-	-

6 Umweltüberwachung der Umweltauswirkungen

Das sogenannte Monitoring stellt als Mittel der Erfolgskontrolle eine Möglichkeit dar, im Anschluss an die Planungsphase auch die Durchführungsphase des Bauvorhabens auszuwerten. § 4c Satz 1 BauGB sieht vor, dass die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen, die aufgrund der Bauleitpläne eintreten, um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Insgesamt erscheint es sinnvoll, die Überwachung auf solche Auswirkungen zu konzentrieren, bei denen im Rahmen der Umweltprüfung Prognoseunsicherheiten bestanden.

Die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes können im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durchgesetzt werden. Bei Baumpflanzungen ist über den Zeitraum der Fertigstellungspflege hinaus, die Vitalität und die Gewährleistung der Kompensationsfunktion zu überprüfen. Sollte es zu Ausfällen kommen, sind Nachpflanzungen durchzuführen. Für die spätere Kontrolle ist darüber hinaus erforderlich, dass nach Abschluss des Bauvorhabens ein Bestandsplan vorgelegt wird, der die Durchführung der ökologischen Maßnahme dokumentiert.

7 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der Geltungsbereich des geplanten vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplans ist ca. 1,2 ha groß. Innerhalb des Geltungsbereiches sind auf ca. 50 % der Fläche bereits ein Campingplatz angelegt. Der Standort ist verkehrlich und medienseitig erschlossen. Mit Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans beabsichtigt die Gemeinde Schwarzbach den bestehenden Campingplatz zu sichern und zu erweitern.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Schutzgüter prognostiziert. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan steht nicht im Widerspruch zu dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes.

Für die Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen durch Versiegelung werden Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes auf Flächen des Vorhabenträgers festgesetzt.

Für die Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden spezielle Vermeidungsmaßnahmen im Durchführungsvertrag gesichert.

Insgesamt ist festzustellen, dass mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Waldcampingplatz Lausitzer Seenland, Wiesenstraße 7 Schwarzbach“ unter Berücksichtigung der nach dem Naturschutzrecht erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sowie der Maßnahmen zum Artenschutz, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen vorbereitet werden und dieser einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung gemäß § 1 Abs. 5 BauGB entspricht.

8 Quellenverzeichnis

Rechtliche Grundlagen

BAUGESETZBUCH (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87) geändert worden ist

BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist

BRANDENBURGISCHE BAUORDNUNG (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 18])

BRANDENBURGISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I /13, [Nr. 3]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 17])

BRANDENBURGISCHES DENKMALSCHUTZGESETZ (BbgDSchG), vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.215)

BRANDENBURGISCHES STRAßENGESETZ (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 29]))

Allgemeine Literatur

BIOTOPKARTIERUNG BRANDENBURG (2009)

LANDSCHAFTSPROGRAMM DES LANDES BRANDENBURG (2000), Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (MLUK)

LISTE DER LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE IN BRANDENBURG, Stand Dezember 2019, Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (MLUK)

DENKMALLISTE DES LANDES BRANDENBURG, Stand Dezember 2020

DIN 18005-1 (SCHALLSCHUTZ IM STÄDTEBAU)

VERORDNUNG DES LANDKREISES OBERSPREEWALD-LAUSITZ ZUM SCHUTZ VON BÄUMEN UND HECKEN (GEHÖLZSCHUTZVERORDNUNG - GEHÖLZSCHVO LK OSL) VOM 12. SEPTEMBER 2013 (ABI. LK OSL NR. 11/2013 S. 12)

Verwendetes Kartenmaterial

AUSKUNFTSPLATTFORM WASSER des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (MLUK), <https://apw.brandenburg.de/>

BODENÜBERSICHTSKARTE VON DEUTSCHLAND (M: 1: 3.000.000) (2014) der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe

BIOTOPVERBUNDKARTEN DES LANDSCHAFTSPROGRAMMS BRANDENBURG (Auflage 2001) des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (MLUK)

BRANDENBURGISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE UND ARCHÄOLOGISCHES LANDESMUSEUM,
Denkmaldatenbank des BLDAM, Geoportal: <https://gis-bldam-brandenburg.de/kvwmap/index.php>

HYDROLOGISCHE KARTE des Landesamtes für Umwelt Brandenburg (Stand 2017),
<https://maps.brandenburg.de/WebOffice/?project=GWM> www.CORE

KARTE DER SCHUTZGEBIETE IN DEUTSCHLAND des Bundesamts für Naturschutz,
<https://geodienste.bfn.de/schutzgebiete?lang=de>

KARTEN DES LANDESAMT FÜR BERGBAU, GEOLOGIE UND ROHSTOFFE BRANDENBURG (Geologische und
Hydrogeologische Karten sowie Boden und Bodenphysik),
<http://www.geo.brandenburg.de/lbgr/bergbau>

VERKEHRSSTÄRKENKARTE des Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Brandenburg Viewer der
Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB), <https://bb-viewer.geobasis-bb.de/strassennetz/>

Gefertigt: ISP Ingenieurbüro Stadtplanung Diecke
Bad Liebenwerda, März 2026